

Berufsbildende Schulen: Fragen und Antworten zum Schulbetrieb im 2. Schuljahr 2020/2021

Stand: 12. April 2021

1	Schulbetrieb an berufsbildenden Schulen unter Pandemiebedingungen	5
1.1	Welche Gründe führen unter den gegebenen Pandemiebedingungen zu besonderen Regelungen des Schulbetriebes an berufsbildenden Schulen?	5
1.2	Wovon ist es abhängig, ob an einer berufsbildenden Schule unter Pandemiebedingungen im 2. Schulhalbjahr 2020/2021 der Schulbetrieb möglich ist?	5
2	Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen an berufsbildenden Schulen	6
2.1	Besteht eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den berufsbildenden Schulen, auch im Unterricht?	6
2.2	Besteht generell vor Eintritt in den Präsenzunterricht an berufsbildenden Schulen die Möglichkeit zur Testung?	6
2.3	Müssen Schülerinnen und Schüler mit Tätigkeit in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arztpraxen o. ä. vor Eintritt in die Schule ein negatives Testergebnis auf Corona-Infektion vorweisen? Wenn ja, wer trägt hierfür die Kosten?	6
2.4	Können Schülerinnen und Schüler in den Ausbildungsberufen des Sozialwesens im Praktikum an den freiwilligen Testungen teilnehmen?	7
2.5	Wie ist unter Pandemiebedingungen Praxisbegleitung und Praktikumsbetreuung durch die Lehrkräfte zu realisieren?	7
2.6	Was ist während der Praxisbegleitung/Praktikumsbetreuung zum Infektionsschutz zu beachten?	7
2.7	Welche Besonderheiten sind im fachpraktischen Unterricht an den berufsbildenden Schulen zu beachten?	8
2.8	Unter welchen Umständen können Übungen im fachpraktischen Unterricht bzw. praktischen Unterricht an Personen durchgeführt werden?	8
3	Unterricht, Leistungsfeststellungen/-bewertungen und Projekte an berufsbildenden Schulen unter besonderen Bedingungen des Infektionsschutzes	8
3.1	Welche Besonderheiten sind an den Schulen bei der Durchführung von Distanzunterricht zu beachten?	8
3.2	Wie hat die Organisation des Präsenz- und Distanzunterrichts in Phase „Gelb“ zu erfolgen?	9

3.3	Welche Ausnahmen finden während der Schulschließung in Stufe „Rot“ für den Präsenzunterricht an berufsbildenden Schulen Anwendung?	10
3.4	Welche Schülerinnen und Schüler haben besonderen Unterstützungsbedarf und vorrangig Anspruch auf Präsenzunterricht?	10
3.5	Wie ist mit nicht erbrachten Leistungsnachweisen umzugehen?	11
3.6	Müssen alle abschließenden Leistungsfeststellungen in den Modulen (Fachschulen Sozialwesen) durchgeführt werden?	11
3.7	Wie ist mit der Durchführung der Projektarbeiten in den Abschlussklassen der Fachschule für den Fachbereich Technik umzugehen?	12
3.8	Gibt es für Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen die Möglichkeit, dass ihren Kindern Zugang zur Notbetreuung in der Kindertagesstätte oder im Hort gewährt wird?	12
4	Praktika, praktische Ausbildungsabschnitte, Praxismodule	12
4.1	Können Praktika, praktische Ausbildungsabschnitte, Praxismodule ohne Einschränkungen absolviert werden?	12
4.2	Welche Regelungen gelten für Praktika in den Ausbildungsberufen des Sozialwesens?	12
4.3	Wie werden nicht erbrachte Praktika bewertet und sind diese nachzuholen?	13
4.4	Sind nicht absolvierte Phasen in den Berufs- bzw. Abschlusspraktika sowie in einzelnen integrierten Praktika in der Fachschulausbildung Sozialwesen nachzuholen? Wie erfolgen die Bewertung und Festlegung der Modulnote?	13
4.5	Welche Regelungen zur Durchführung der Pflichtpraktika bestehen für die Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen?	13
4.6	Wovon sind Einschränkungen bei den Praktikumseinsätzen der Fachschülerinnen und Fachschüler in der Fachrichtung Heilerziehungspflege abhängig?	14
5	Fehlzeiten / Zeugnisse / Versetzungen / Wiederholung des Schuljahres / Ausbildungsverlängerung.....	14
5.1	Wie werden durch Schulschließungen verursachte Fehlzeiten generell und in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen angerechnet?	14
5.2	Wie werden Jahres-/Abschlusszeugnisse erstellt?	14
5.3	Wie erfolgt die Versetzung in das neue Schuljahr?	15
5.4	Welche besonderen Versetzungsregelungen ins neue Schuljahr gelten für Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule?	15
5.5	Kann das Schuljahr freiwillig wiederholt werden? Wird diese Wiederholung angerechnet?	15
5.6	Sind Ausbildungsverlängerungen in den landesrechtlich geregelten Bildungsgängen der berufsbildenden Schule vorgesehen?	15
5.7	Welche Festlegungen gelten für Ausbildungsverlängerungen bei den bundesrechtlich geregelten Pflege- und Gesundheitsfachberufen?	15

6	Aufnahmeverfahren/Aufnahmeprüfungen.....	16
6.1	Wie werden die Aufnahmeprüfungen nach § 5 ThürFSO-SW durchgeführt?	16
6.2	Wie werden die Aufnahmeprüfungen am beruflichen Gymnasium nach § 10 ThürSOB-G durchgeführt?	17
6.3	Wie werden die nach § 5 Abs. 1a ThürFSO-SW erforderlichen praktischen Tätigkeiten von 480 h für Bewerber ohne einschlägigen Zugangsberuf nachgewiesen, wenn die entsprechenden Einrichtungen noch nicht wiedereröffnet sind bzw. keine Praktikanten annehmen dürfen?	17
7	Ausbildungsförderung.....	17
7.1	Ich werde im Rahmen meiner Aufstiegsfortbildung (Fachschule oder Fachoberschule) nach Aufstiegsfortbildungsgesetz gefördert. Ist meine Förderung durch die pandemiebedingten Schließungen und den Wechsel von häuslichem und Lernen an der Schule gefährdet?	17
7.2	Ich kann pandemiebedingt mein Berufspraktikum im Rahmen einer Ausbildung in der Fachschule Sozialpädagogik an einer Kindertageseinrichtung oder an einem Schulhort einer staatlichen Grundschule nicht fortsetzen. Kann ich weiterhin eine Praktikumsvergütung erhalten?	18
8	Prüfungstermine, Abschlussprüfungen und praktische Prüfungen.....	18
8.1	Wird es zu Verschiebung von Prüfungsterminen bei den Abschlussprüfungen kommen?	18
8.2	Wird es bei den zentralen Abschlussprüfungen Anpassungen aufgrund der Auswirkungen der pandemiebedingten Einschränkungen an den berufsbildenden Schulen geben?	19
8.3	Finden im Schuljahr 2020/2021 die schulischen Abschlussprüfungen in der Schulform Berufsschule statt?	19
8.4	Wie und in welcher Form finden in diesem Schuljahr praktische Prüfungen statt?	19
8.5	Sind zu den Abschlussprüfungen der landesrechtlich geregelten Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen?	20
8.6	Wird es Festlegungen zur schriftlichen Abschlussprüfung an der Berufsfachschule geben?	20
8.7	Sind Regelungen getroffen worden, wenn aufgrund der Festlegungen zum Infektionsschutz Prüfungsleistungen an der Berufsfachschule, der Höheren Berufsfachschule und der Fachoberschule nicht erbracht werden konnten?	20
8.8	Welche Festlegungen gelten für die Nichterbringung von Prüfungsleistungen in den Fachschulen im Fachbereich Sozialwesen und in den Fachschulen in den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Gestaltung und Medizinpädagogik?	21
8.9	Werden spezielle Festlegungen für die Durchführung der Abschlussprüfungen in den Gesundheitsfachberufen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erfolgen?	21
8.10	Welche Festlegungen werden für die Durchführung der praktischen Prüfungen für die bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe durch das Thüringer Landesverwaltungsamt getroffen?	21

9	Klassenbildungen zum Schuljahr 2021/22	22
9.1	Ändert sich die Terminalschiene im Antrags-/Genehmigungsverfahren für die Klassenbildungen 2021/22?	22

1 Schulbetrieb an berufsbildenden Schulen unter Pandemiebedingungen

1.1 Welche Gründe führen unter den gegebenen Pandemiebedingungen zu besonderen Regelungen des Schulbetriebes an berufsbildenden Schulen?

Entsprechend der Rechtsverordnungen und Anweisungen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) ist eine Regulierung des Schulbetriebes auch an den berufsbildenden Schulen erforderlich. Auf der Grundlage der aktuell bestehenden Infektionslage im Freistaat Thüringen, einzelner Landkreise oder einer erhöhten Inzidenzrate im schulischen Umkreis der jeweiligen Schule kann entsprechend des Stufenkonzeptes „Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21“ und der damit verbundenen aktuellen Festlegungen die Schule vom Regelbetrieb Stufe 1 (jetzt Phase „Grün“) in die Stufe 2 (jetzt Phase „Gelb I, II oder III“) mit eingeschränktem (Präsenz-)Betrieb und erhöhtem Infektionsschutz oder in die Stufe 3 (jetzt Phase „Rot“) mit Schulschließung gesetzt werden. Beabsichtigt ist hierbei, eine möglichst durchgängige und vollständige Beschulung entsprechend der aktuellen Pandemielage zu gewährleisten.

Die Kontaktminimierung zum Infektionsschutz lässt sich im Kontext der berufsbildenden Schulen jedoch nur bedingt umsetzen. Die Beschulung der Schülerinnen und Schüler in überregionalen Fachklassen bei hoher Mobilität, die Unterbringung in Wohnheimen, der block- bzw. tageweise Wechsel zwischen Schule und Ausbildungsbetrieb von Auszubildenden erschwert das Ziel der Kontaktvermeidung. Hinzu kommt, dass beispielsweise in der berufspraktischen Ausbildung in Pflege- bzw. Sozialberufen eine Kontaktminimierung schlicht nicht möglich ist bzw. der Kontakt zu kranken und ggfs. infizierten Personen Bestandteil des beruflichen Alltags ist. Durch das Prinzip des fach- bzw. berufsbezogenen Unterrichts ist die Zuweisung eines festen Lehrerteams zu festen Lerngruppen schwer umsetzbar. Um den Besonderheiten des Schulbetriebs an berufsbildenden Schulen Rechnung zu tragen und dennoch einen durchgängigen Unterricht aufrecht zu erhalten, sollen die Schulleitungen in den Phasen „Grün“ und „Gelb“ in Abstimmung mit den jeweiligen Fachkonferenzen und schulischen Mitwirkungsgruppen sowie dem aufsichtführenden Schulamt über einzelne Maßnahmen eigenverantwortlich entscheiden können.

Ebenso ist in den Phasen „Gelb“ und „Rot“ die konkrete Gefährdungslage der einzelnen berufsbildenden Schule vor Ort am besten durch die Schulleitung einschätzbar und die festgelegten Maßnahmen zur Öffnung für den Präsenzunterricht, z.B. für Abschlussklassen sowie Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf in Absprache mit den zuständigen staatlichen Schulämtern sowie den in der Schule Mitwirkung Tragenden umzusetzen.

1.2 Wovon ist es abhängig, ob an einer berufsbildenden Schule unter Pandemiebedingungen im 2. Schulhalbjahr 2020/2021 der Schulbetrieb möglich ist?

Entsprechend den vorliegenden Festlegungen für das zweite Schulhalbjahr wechseln die berufsbildenden Schulen ab 1. März 2021 landesweit entsprechend den Bedingungen vor Ort in den eingeschränkten Präsenzunterricht der Phase „Gelb“, wenn im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in der die Schule gelegen ist, die 7-Tages-Inzidenz in den vorangegangenen sieben Tagen, beginnend mit dem 22. Februar 2021, unter dem Wert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern liegt. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport veröffentlicht auf seiner

Internetseite, welche Landkreise und kreisfreien Städte diesen Grenzwert unterschritten haben, und informiert die betroffenen Landkreise. Solange Schulen noch geschlossen sind, bleibt es dabei, dass die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen und Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf Präsenzunterricht in eingeschränktem Umfang erhalten.

Die aktuellen Veröffentlichungen zur Inzidenzentwicklung sind auf der Homepage des Ministeriums unter <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/ticker#c39705> einzusehen.

2 Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen an berufsbildenden Schulen

2.1 Besteht eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den berufsbildenden Schulen, auch im Unterricht?

Hierzu wird auf die allgemeinen FAQ des TMBJS unter <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus> verwiesen.

2.2 Besteht generell vor Eintritt in den Präsenzunterricht an berufsbildenden Schulen die Möglichkeit zur Testung?

Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte können, insbesondere im Zusammenhang mit der Rückkehr in den Präsenzunterricht, freiwillig im Rahmen des landesweiten Infektionsmanagements an Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen. Je mehr Personen bereit sind, sich testen zu lassen, umso größer ist die Vermeidung von Infektionen mit dem Coronavirus.

2.3 Müssen Schülerinnen und Schüler mit Tätigkeit in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arztpraxen o. ä. vor Eintritt in die Schule ein negatives Testergebnis auf Corona-Infektion vorweisen? Wenn ja, wer trägt hierfür die Kosten?

Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der praktischen Tätigkeit im Krankenhaus oder in einer Einrichtung der stationären oder ambulanten Pflege oder anderen Gesundheitseinrichtungen Kontakt zu an COVID-19 erkrankten Personen hatten, dürfen laut § 3 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 19. August 2020 die Schule nicht betreten. Das zuständige Gesundheitsamt ordnet für diese Personen besondere Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes an.

Die Krankenhäuser, Pflege- und Gesundheitseinrichtungen müssen für ihre Mitarbeiter (auch Praktikanten/-innen und Auszubildende) auf der Grundlage eines Hygieneplanes Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Ansteckung vorhalten. Ein Nachweis eines negativen Testergebnisses ist daher für den Besuch der berufsbildenden Schule nur nach Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes notwendig und nicht generell für alle Schülerinnen und Schüler erforderlich.

2.4 Können Schülerinnen und Schüler in den Ausbildungsberufen des Sozialwesens im Praktikum an den freiwilligen Testungen teilnehmen?

Alle Praktikantinnen und Praktikanten, die im Freistaat Thüringen in Kindertageseinrichtungen, in stationären Einrichtung der Erziehungshilfe, in Tagesgruppen, in staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft tätig sind, können die aktuellen Testmöglichkeit in Anspruch nehmen. Berechtigte, die eine Arztpraxis aufsuchen, benötigen auf jeden Fall einen Berechtigungsschein ihrer Praktikumeinrichtung. Bei einer Testung vor Ort entfällt die Notwendigkeit einer personalisierten Bescheinigung als Anspruchsnachweis. Stattdessen wird ein Formular zur Anzahl der durchgeführten Tests ausgefüllt und durch die Einrichtungsleitung bestätigt.

2.5 Wie ist unter Pandemiebedingungen Praxisbegleitung und Praktikumsbetreuung durch die Lehrkräfte zu realisieren?

Grundsätzlich kann die Schule die Praxisbegleitung/Praktikumsbetreuung im für den jeweiligen Bildungsgang vorgesehenen Umfang durchführen. Sofern für einzelne Einrichtungen Betretungsverbote bestehen bzw. Lehrkräfte aufgrund der Zugehörigkeit zur Gruppe der Personen mit Risikomerkmale gehören oder die Durchführung Praxisbegleitung/Praktikumsbetreuung vor Ort ein besonderes Risiko darstellt, sind alternative Verfahren zur Kommunikation mit der Praxiseinrichtung zu wählen. Mit Schülerinnen und Schülern und den Praxispartnerinnen und Partnern kann eine Praxisreflektion z. B. fernmündlich oder durch Videokonferenzverfahren durchgeführt werden. In diesen Fällen besteht eine besonders sorgfältige Dokumentationspflicht und die Maßgabe für die Schulen, die kooperierenden Praxiseinrichtungen unverzüglich über die Einschränkungen der Praxisbegleitung/Praktikumsbetreuung zu informieren. Eine besondere Dokumentation kann z.B. im Ausbildungsnachweis erfolgen. Die Beziehungen zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern sowie Mentorinnen und Mentoren sollten vor Ort kontinuierlich aufrechterhalten werden, indem regelmäßig telefonischer und schriftlicher (z. B. E-Mail) Kontakt gehalten wird.

Von besonderer Bedeutung ist die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler, indem die Lehrkräfte für die in der Praxis erteilten Lernaufgaben bei Rückfragen ein/e verlässliche/r Ansprechpartner/-in sind und die Leistungen entsprechend würdigen, reflektieren und bewerten.

Die Entscheidung über Umfang und Art einer Einschränkung der Praxisbegleitung/Praktikumsbetreuung trifft ausschließlich die Schulleitung.

2.6 Was ist während der Praxisbegleitung/Praktikumsbetreuung zum Infektionsschutz zu beachten?

Der Schutz der Gesundheit der Lehrkräfte hat Priorität. Es ist auf die konsequente Einhaltung der festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zu achten. Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass nicht mehrere Praxiseinrichtungen durch eine Lehrkraft an einem Tag aufgesucht werden.

Personen mit Risikomerkmale für einen besonders schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung sind nicht verpflichtet, die Praxisbegleitung in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen mit Patientenkontakt bzw. in Praktikumsbetrieben mit besonderer Infektionsgefahr durchzuführen. Sie können diese jedoch freiwillig leisten. Es besteht weiterhin die Möglichkeit für die Lehrkräfte, Rahmen des landesweiten Infektionsmanagements freiwillig an Testungen auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Coronavirus teilzunehmen.

Wichtig ist der regelmäßige Kontakt mit den Praxispartnern, insbesondere bei Einrichtungen, in denen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für die Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler besteht. Hierbei ist es bedeutsam, sich über die Hygienekonzepte der jeweiligen Einrichtungen sowie über mögliche Betretungsverbote zu informieren. Ein unmittelbarer und direkter Kontakt zwischen Lehrkraft und Patient/Klient sollte während der Praxisbegleitung in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen möglichst vermieden werden (nur als Notfallhilfeleistung).

2.7 Welche Besonderheiten sind im fachpraktischen Unterricht an den berufsbildenden Schulen zu beachten?

Die Gewährleistung des Infektionsschutzes im fachpraktischen sowie naturwissenschaftlichen Unterricht ist in besonderem Maß sicherzustellen. Neben der prinzipiellen Beachtung von Händehygiene, Abstand halten, Husten- und Schnupfenhygiene, geeigneten Desinfektionsmaßnahmen, Begrenzung der Anzahl der Personen im Raum sind ebenso die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung, des Brandschutzes und des Arbeitsschutzes usw. zu beachten.

Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung ist auch im fachpraktischen Unterricht grundsätzlich erforderlich. Hilfestellungen zur Unterstützung sind nur mit beidseitiger Mund-Nasen-Bedeckung zu leisten. Dies gilt ebenso bei der Bewertung von praktischen Übungen, Vorführungen usw.. Schülerinnen und Schüler sind diesbezüglich entsprechend im Vorfeld einzuweisen. Hierbei ist auf die jeweils geltende Allgemeinverfügung über den Schulbetrieb zu achten.

Bei besonderer Gefährdung des Infektionsschutzes sind alternative Methoden zur Demonstration bzw. Simulation z. B. in digitaler Form anzuwenden. Fachpraktischer Unterricht in Fachkabinetten, Laboren und Werkstätten, welcher zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist sowie die schulisch organisierte berufspraktische Ausbildung sind entsprechend zu planen und im Rahmen des Hygienekonzeptes umzusetzen. Ist ein fachpraktischer Unterricht unter diesen Bedingungen nicht möglich, wird auf alternative Unterrichtsmöglichkeiten umgestellt.

2.8 Unter welchen Umständen können Übungen im fachpraktischen Unterricht bzw. praktischen Unterricht an Personen durchgeführt werden?

Im Fall des fachpraktischen bzw. praktischen Unterrichts, in dem berufliche Handlungskompetenzen vermittelt werden, die nur an einer Person anzueignen sind und aus methodisch-didaktischen Gründen nicht simuliert, demonstriert oder am Modell gezeigt werden können, sind möglichst dauerhaft Schülerinnen und Schüler als dauerhaftes Lern-Tandem/Trio festzulegen.

3 Unterricht, Leistungsfeststellungen/-bewertungen und Projekte an berufsbildenden Schulen unter besonderen Bedingungen des Infektionsschutzes

3.1 Welche Besonderheiten sind an den Schulen bei der Durchführung von Distanzunterricht zu beachten?

In der Regel nehmen die Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht teil. Ausnahmen werden insbesondere bei Anordnung der Maßnahmen der Phase „Gelb II“ oder im Fall der Schulschließung in Phase „Rot“ möglich. Für die Zeit des häuslichen Lernens bzw. Distanzunterrichtes

sind vorab geeignete Kommunikationsstrukturen einzurichten (zum Beispiel Kontaktzeiten) sowie die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen wie Bekanntgabe von Telefonnummern und E-Mail-Adressen.

Zu gewährleisten ist, dass die Aufgaben für alle Lernenden im häuslichen Umfeld zugänglich sind und bearbeitet werden können. Im Hinblick auf die Chancengleichheit muss sichergestellt sein, dass für alle Schülerinnen und Schüler die gleichen Bewertungskriterien zugrunde gelegt werden. Im Rahmen des Distanzunterrichtes ist auch der Erwerb neuer, in den Lehrplänen ausgewiesener Kompetenzen anzustreben. Der Umfang der Aufgaben und die inhaltlichen Anforderungen orientieren sich an den Fachlehrplänen und haben die Sicherung der zu erwerbenden Kompetenzen für das aktuelle Schuljahr und die Grundlagen für darauf aufbauende Lerninhalte zu sichern sowie die individuellen Voraussetzungen und Lernstände der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Die Lehrkräfte gewährleisten eine regelmäßige Erhebung und Einschätzung von Entwicklungs- und Lernständen. Grundlage dafür ist eine transparente und nachvollziehbare Dokumentation von Lerninhalten, Lernwegen und Lernergebnissen durch die Lehrkräfte. Dies ist Voraussetzung für die fortlaufende Verbesserung des Unterrichtsangebotes und für eine individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler. Die Schülerinnen und Schüler erhalten regelmäßig in geeigneter Form Rückmeldungen zu den erbrachten Arbeitsergebnissen und Kompetenzzuwächsen.

Hinweise und Informationen für den Distanzunterricht sind unter <https://bildung.thueringen.de/bildung/haeusliches-lernen> zu finden.

3.2 Wie hat die Organisation des Präsenz- und Distanzunterrichts in Phase „Gelb“ zu erfolgen?

Das Ministerium kann auf der Grundlage der epidemiologischen Einschätzung räumlich begrenzte und befristete Ge- und Verbote aussprechen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und gleichzeitig die Gewährleistung des Betriebs der Schulen weitestgehend aufrechtzuerhalten. Hierzu zählt insbesondere der Übergang in den eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz, Phase „Gelb II“. Auslöser und Kriterien können unterschiedlicher Art sein. In Betracht kommen insbesondere die Infektionszahlen in der Allgemeinbevölkerung unter besonderer Berücksichtigung der Infektions- und Erkrankungsraten von Kindern, die Belastung der Krankenhäuser, die Höhe der Impfquote, das Test- und Monitoringsystem in Schulen sowie die Dauer landesweiter Schließung von Schulen.

Der veränderte Präsenzunterricht an den Schulen kann im Wechsel mit Distanzunterricht erfolgen und basiert auf einem schulischen Hygieneplan mit Infektionsschutzkonzept. Die Umsetzung der veränderten Unterrichtsgestaltung beispielsweise in kleinen Gruppen und mit erhöhtem Infektionsschutz stellen erhöhte Anforderungen an das pädagogische Personal der Schule.

Grundsätzlich bleibt es beim Abstandsgebot als Infektionsschutzmaßnahme, da unter Beachtung des Fachlehrerprinzips das Prinzip der „festen Bezugspersonen“ nicht oder nur schwer schulorganisatorisch umsetzbar ist. In der Regel wird es für die meisten Schüler einen Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht geben. Alternativ ist es möglich, einzelne Lerngruppen in beständiger und fester Zusammensetzung zu bilden, die ganze Klassen umfassen können. Lehrer, die in einer festen Lerngruppe unterrichten, können unter Beachtung des Abstandsgebots auch in anderen Klassen im Wechselunterricht eingesetzt werden

Im berufsbildenden Bereich ist, soweit unter Hygiene- und Infektionsschutzbedingungen möglich, vorrangig Präsenzunterricht anzubieten, insbesondere für Jahrgänge, die im aktuellen und im

kommenden Schuljahr einen Abschluss anstreben. Ausbildungsbetriebe müssen rechtzeitig über die Ausgestaltung der Beschulungszeiträume informiert werden. Über die Durchführung von Praktika oder der berufspraktischen Ausbildung sowie die Ausgestaltung des fachpraktischen Unterrichts an berufsbildenden Schulen entscheidet der Schulleiter oder die Schulleiterin nach Rücksprache mit dem staatlichen Schulamt.

Die Schulen sind verpflichtet, alle räumlichen und personellen Kapazitäten für die Durchführung eines Präsenzunterrichts für alle Schülerinnen und Schüler einzusetzen, um somit das maximal mögliche Unterrichtsangebot zu verwirklichen. Außerdem muss den Schülerinnen und Schülern ausreichend Gelegenheit gegeben werden, notwendige Leistungsnachweise zu erbringen und Problemstellungen aus dem Distanzunterricht zu erörtern. Die konkrete Ausgestaltung obliegt der Verantwortung der Schule.

3.3 Welche Ausnahmen finden während der Schulschließung in Stufe „Rot“ für den Präsenzunterricht an berufsbildenden Schulen Anwendung?

Bei der Entscheidung über die Schließung von Schulen kann das Ministerium für bestimmte Schülergruppen Ausnahmen festlegen. Dabei berücksichtigt es insbesondere das Infektionsgeschehen, die Verfügbarkeit von Testungen, die unterschiedlichen Bedarfe der Schüler nach persönlicher Unterstützung im Lernprozess sowie anstehende Abschlussprüfungen. Das gilt ebenso für unaufschiebbare Leistungsnachweise in den Abschlussklassen, die in Präsenz erbracht werden können.

An den berufsbildenden Schulen haben die Fächer, Lernfelder oder Module, für die zentrale Prüfungen vorgesehen sind, sowie der prüfungsrelevante fachpraktische Unterricht Vorrang. Über das konkrete prüfungs- bzw. abschlussrelevante Fächerangebot im Präsenzunterricht entscheidet die Schulleitung, ebenso über den Wechsel von Präsenzunterricht und Distanzunterricht, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen erforderlich ist.

u den Schülerinnen und Schülern, die sich auf Abschlussprüfungen vorbereiten, gehören Schüler, die am Ende des Schuljahres Abschlussprüfungen ablegen und diejenigen, die während des laufenden Schuljahres Noten erwerben, die unmittelbar für ihren Schulabschluss relevant sind wie z.B. Schüler in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder in modulorganisierten Fachrichtungen der berufsbildenden Schulen. Gleiches gilt für Schüler von Klassen, die noch im laufenden Schuljahr ihre Schulzeit voraussichtlich beenden werden.

Mit der Ermöglichung einer Teilnahme am Präsenzunterricht für bestimmte Schülergruppen während der Schließung von Schulen korrespondiert die Pflicht dieser Schüler, am Präsenzunterricht teilzunehmen.

3.4 Welche Schülerinnen und Schüler haben besonderen Unterstützungsbedarf und vorrangig Anspruch auf Präsenzunterricht?

In Phase „Gelb II“ und „Rot“ ist für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf vorrangig Präsenzunterricht gewährleisten. Ein besonderer Unterstützungsbedarf ist dabei insbesondere für Schülerinnen und Schüler anzunehmen, die:

- in besonders hohem Maße auf den persönlichen Kontakt zur Lehrkraft angewiesen sind,
- aufgrund ihrer häuslichen Situation oder der technischen Ausstattung beim Lernen zu Hause in den vergangenen Wochen weder digital noch analog oder nur sehr schwer erreicht werden konnten,

- im Distanzunterricht ihre schulischen Aufgaben nicht oder nur mit erheblicher Betreuung durch die Schule erledigen konnten,
- von Schulabstrenzung bedroht sind,
- Hilfestellungen aufgrund von Sprachförderbedarf benötigten, insbesondere Schüler mit Migrationshintergrund.

Für diese Schülerinnen und Schüler sind auch an berufsbildenden Schulen gezielte pädagogische Präsenzangebote mit möglichst festen Ansprechpartnern vorzuhalten. Ob ein besonderer Unterstützungsbedarf vorliegt, entscheidet im Einzelfall der Schulleiter bzw. die Schulleiterin in Absprache mit dem Klassenlehrer bzw. der Klassenlehrerin sowie gegebenenfalls unter Einbeziehung der Schulsozialarbeit.

3.5 Wie ist mit nicht erbrachten Leistungsnachweisen umzugehen?

Sollten sich lt. Stufenkonzept in Phase „Gelb“ bzw. „Rot“ Einschränkungen im Schulbetrieb ergeben, gehen die bis zur Schließung und die nach der schrittweisen Wiedereröffnung der Schulen erbrachten Leistungsnachweise in die Bewertung ein. Leistungen, die im Rahmen häuslichen Lernens/Distanzunterricht erbracht wurden, können in die Bewertung eingehen, wenn sie durch entsprechende Präsentation im Rahmen von Konsultationen, Kolloquien o. ä. der Schülerin oder dem Schüler zugerechnet werden können. Dies gilt insbesondere für die nach den jeweiligen Schulordnungen vorgesehenen Facharbeiten.

Die nach den jeweiligen Schulordnungen vorgesehene Mindestzahl von Leistungsnachweisen bei eingeschränktem Präsenzbetrieb kann unterschritten werden.

Die Schule soll durch eine entsprechende Organisation sicherstellen, dass Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen in jedem Fach/Lerngebiet/Lernfeld/Modul eine Abschluss- bzw. Vornote oder eine Zeugnisnote erhalten können.

3.6 Müssen alle abschließenden Leistungsfeststellungen in den Modulen (Fachschulen Sozialwesen) durchgeführt werden?

Aufgrund von Schulschließungen und Einschränkungen des Schulbetriebes ist nicht auszuschließen, dass an einigen Fachschulen die Leistungsfeststellungen zum Modulabschluss aufgrund von infektionsschutzrechtlichen Auflagen nicht stattfinden und auch nicht im nächsten Schuljahr nachgeholt werden können. Eine Verdichtung im verbleibenden Zeitraum des Schuljahres 2020/2021 soll aus räumlichen und personellen Gründen und, um die parallel stattfindenden Abschlussprüfungen nicht zu gefährden, vermieden werden.

War es einer Schülerin bzw. einem Schüler aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, einschließlich der aufgrund des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, nicht möglich, die Leistungsfeststellung zum Abschluss eines Moduls abzulegen, kann in diesem Fall die abschließende Leistungsfeststellung entfallen und die Abschlussnote im jeweiligen Modul auf Grundlage der Vornote festgesetzt werden. Die Entscheidung über das Aussetzen der abschließenden Leistungsfeststellung trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

3.7 Wie ist mit der Durchführung der Projektarbeiten in den Abschlussklassen der Fachschule für den Fachbereich Technik umzugehen?

Die Entscheidung zur Durchführung der Projektarbeiten in der Fachschule Technik ist von der aktuellen Pandemielage, den Festlegungen des Ministeriums zum Lernen am anderen Ort und den bestehenden Betretungsregelungen der jeweiligen Einrichtungen für Externe abhängig. Sollten mit den entsprechenden Praxispartnerinnen und -partnern keine Termine vor Ort vereinbar sein, haben die verantwortliche Lehrkraft und die Schülerinnen und Schüler alternative Formen der Kontaktaufnahme und Kommunikation zu nutzen. Der Inhalt der Aufgabenstellung ist an die Gegebenheiten anzupassen. Über die Art der Durchführung und Bewertung der Projektarbeit entscheidet die Schulleitung.

3.8 Gibt es für Schülerinnen und Schuler an berufsbildenden Schulen die Möglichkeit, dass ihren Kindern Zugang zur Notbetreuung in der Kindertagesstätte oder im Hort gewährt wird?

Bei der Schließung von Kindereinrichtungen und Schulen ist festgelegt, dass Kindern Zugang zur Notbetreuung angeboten werden kann, wenn ein Personensorgeberechtigter als Schülerin oder Schüler bzw. als Auszubildende oder Auszubildender notwendige Prüfungen und Praktika abzulegen oder prüfungsvorbereitend am Präsenzunterricht teilzunehmen hat.

Ob die Voraussetzungen vorliegen, entscheiden die Leitung der Kindereinrichtung, die Schulleitung oder das Jugendamt. Als Nachweis für die ausbildungsbezogenen Voraussetzungen genügt eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle oder der berufsbildenden Schule.

4 Praktika, praktische Ausbildungsabschnitte, Praxismodule

4.1 Können Praktika, praktische Ausbildungsabschnitte, Praxismodule ohne Einschränkungen absolviert werden?

Generell können alle vorgegebenen Praktika absolviert werden, sofern es die aktuelle Pandemielage zulässt und diese nicht durch das Ministerium oder aufgrund organisatorischer Besonderheiten des Schulbetriebes ausgesetzt sind. Des Weiteren ist die Durchführung von den Betretungsregelungen in den jeweiligen Praktikumeinrichtungen abhängig.

Praktika sind nach Möglichkeit blockweise (mind. zwei Wochen) zu planen, um den häufigen Wechsel zwischen Schule und Praxiseinrichtung zu vermeiden.

Ist die Durchführung der berufspraktischen Ausbildung in den Einrichtungen vor Ort nicht möglich, können Teile der berufspraktischen Ausbildung gemäß Stundentafel der landesrechtlichen Regelungen anderen geeigneten Unterrichtsformaten oder digital durchgeführt werden.

4.2 Welche Regelungen gelten für Praktika in den Ausbildungsberufen des Sozialwesens?

In Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gilt für den Zeitraum des eingeschränkten Regelbetriebs („Gelb“) unter erhöhtem Infektionsschutz oder im Fall einer Schließung der

Einrichtung („Rot“) mit Notbetreuung eine strenge Beachtung des Gebots der Kontaktminimierung. Praktikantinnen und Praktikanten an (höheren) Berufsfachschulen und Fachschulen in allen Ausbildungen zu Sozialberufen, deren Ausbildung ein Praktikum in einer Kindertageseinrichtung beinhaltet, ist der Zutritt ermöglicht. Hierbei handelt es sich um Pflichtpraktika nach ThürSOFOS, ThürSOB-G, ThürSOBFS 2, ThürSOBFS 2 mbA, ThürSOhBFS 2, ThürFSO-SW oder Praktika zum Erwerb der Fachhochschulreife, die eine Dauer von zwei Wochen nicht unterschreiten. Die Praxisbegleitung durch die berufsbildenden Schulen soll in diesen Phasen vorwiegend kontaktlos erfolgen, z. B. per Telefon, Videokonferenz.

Auszubildende, die eine Praxisintegrierte vergütete Ausbildung (PiA) in einer Kindertageseinrichtung absolvieren, zählen zum Personal und gelten nicht als einrichtungsfremde Personen.

4.3 Wie werden nicht erbrachte Praktika bewertet und sind diese nachzuholen?

Sofern nicht realisierbare Praktika einer Bewertung unterliegen, wird diese ausgesetzt. Ausgefallene Praktikumszeiten brauchen nicht nachgeholt werden. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler wechseln in den Präsenz- oder Distanzunterricht an der Schule und erhalten angepasste Lernaufgaben, die sich an der Praktikumsituation orientieren sollen.

4.4 Sind nicht absolvierte Phasen in den Berufs- bzw. Abschlusspraktika sowie in einzelnen integrierten Praktika in der Fachschulausbildung Sozialwesen nachzuholen? Wie erfolgen die Bewertung und Festlegung der Modulnote?

Aufgrund dauerhafter Schließung von Einrichtungen sind erbrachte Praktikumsleistungen von den Praktikantinnen und Praktikanten nicht nachzuholen. Hierfür legt die Praktikantin oder der Praktikant eine entsprechende formlose Bescheinigung der Praxiseinrichtung vor.

In den Bildungsgängen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege setzt sich die Modulnote für ein Praxismodul in dem Fall, in dem eine Note der Praktikumsbetreuerin bzw. des Praktikumsbetreuers für das didaktisch-methodische Handeln der Fachschülerin bzw. des Fachschülers in einer Handlungssituation am Lernort Praxis pandemiebedingt nicht erteilt werden konnte, aus der jeweiligen Note der Mentorin bzw. des Mentors der Ausbildungsstätte sowie der Note der Praktikumsbetreuerin bzw. des Praktikumsbetreuers für die Praktikumsdokumentation zusammen.

4.5 Welche Regelungen zur Durchführung der Pflichtpraktika bestehen für die Ausbildung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen?

Die Verantwortung für Festlegungen bezüglich der Pflichtpraktika in der Ausbildung der bundesrechtlich geregelten Pflege- und Gesundheitsfachberufe fällt in die Zuständigkeit des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA).

Sollten bezüglich der Durchführung der Praktika nachweislich Probleme aufgrund der pandemiebedingten Lage entstehen, sind Umplanungen vorzunehmen, d.h. die Praktika in andere Ausbildungsabschnitte oder das kommende Ausbildungsjahr zu verlegen. Wenn Ausbildungseinrichtungen der Praktikantin oder dem Praktikanten den Zutritt verwehren bzw. ausstehende Pflichtpraktika bis zum Ende der Ausbildung nicht abgesichert werden können, ist eine zeitnahe Information an das TLVwA und eine Einzelfallregelung in Absprache mit der zuständigen Behörde erforderlich.

4.6 Wovon sind Einschränkungen bei den Praktikumseinsätzen der Fachschülerinnen und Fachschüler in der Fachrichtung Heilerziehungspflege abhängig?

Generell können Fachschülerinnen und Fachschüler der Fachrichtung Heilerziehungspflege auch unter den Pandemiebedingungen ihre Praxiseinsätze in den betreffenden Einrichtungen absolvieren. Das Ministerium hat zuständigkeitshalber Zugangsmöglichkeiten für Kindertagesstätten, Schulen und weitere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe geregelt. Hierbei wurden auch entsprechende Ausnahmeregelungen für Schülerinnen und Schüler in einem beruflichen Praktikum getroffen, z.B. für Fachschülerinnen und Fachschüler, die sich in einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher befinden und ihr Berufspraktikum in Kitas oder Schulen absolvieren. Zu anderen Einrichtungen, insbesondere in diesem Fall zu Pflegeeinrichtungen, wurden seitens des Ministeriums keine Regelungen getroffen, da dieser Bereich nicht in der Zuständigkeit des Thüringer Bildungsministeriums liegt.

Praktika in den Pflege- und Behinderteneinrichtungen sind von den dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen und einem eventuell dort geltenden Betretungsverbot abhängig. Prinzipiell kann befürwortet werden, dass den Fachschülerinnen und Fachschülerinnen in der Heilerziehungspflege, wie auch in anderen Gesundheitsfachberufen und in den Pflegeberufen, die Möglichkeit gegeben wird, ihre Pflichtpraktika zu absolvieren; selbstverständlich unter Berücksichtigung der festgelegten Bestimmungen aufgrund der gegebenen Pandemiesituation.

5 Fehlzeiten / Zeugnisse / Versetzungen / Wiederholung des Schuljahres / Ausbildungsverlängerung

5.1 Wie werden durch Schulschließungen verursachte Fehlzeiten generell und in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen angerechnet?

Die durch Schulschließung und Einschränkungen des Schulbetriebes infolge des Infektionsgeschehens durch SARS-CoV-2 in den verschiedenen Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen entstehenden Fehltage werden nicht auf die regulären Fehlzeiten angerechnet, da Lernaufträge im häuslichen Lernen bzw. Distanzunterricht zu erfüllen sind bzw., wenn möglich, Unterrichtswochen mit Praxiswochen getauscht werden.

Diese Festlegung gilt ebenso für die in der Zuständigkeit des Thüringer Landesverwaltungsamtes liegenden bundesrechtlich geregelten Ausbildungen der Pflege- und Gesundheitsfachberufe.

Eigene Krankschreibungen und Krankschreibungen auf ein Kind werden auf die Fehlzeiten angerechnet.

5.2 Wie werden Jahres-/Abschlusszeugnisse erstellt?

Wie in jedem Schuljahr werden Jahres- und Abschlusszeugnisse erstellt. Es ist eine nachvollziehbare, transparente Entscheidung über die Zeugnisnoten zu treffen. Für die Abschlussklassen ist sicherzustellen, dass Zeugnisnoten in allen Fächern festgesetzt werden können.

5.3 Wie erfolgt die Versetzung in das neue Schuljahr?

Für Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen, in denen Versetzungsentscheidungen vorgesehen sind, wurden entsprechende Regelungen getroffen. Ein voraussetzungsloses Aufrücken in die nächste Klassenstufe hätte bei schlechteren als ausreichenden Leistungen in den Fächern, Lernfeldern/-gebieten oder Modulen zur Folge, dass diese bis ins Abschlussjahr mitgenommen werden müssten und später nicht mehr korrigiert werden könnten. Somit können sich Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, innerhalb von zwei Monaten nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahrs einer wiederholten Leistungsfeststellung in jedem der Fächer, Lernfelder, Lerngebiete oder Module, die nicht Praxismodule sind, in denen sie eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhalten haben, unterziehen.

5.4 Welche besonderen Versetzungsregelungen ins neue Schuljahr gelten für Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule?

War es einer Schülerin oder einem Schüler im einführenden Jahr (Klassenstufe 11) der Fachoberschule unverschuldet wegen Maßnahmen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen ganz oder teilweise nicht möglich, ein verpflichtendes Praktikum im Schuljahr 2020/21 zu absolvieren, wird in das qualifizierende Jahr der Fachoberschule versetzt, wenn im einführenden Jahr mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern erreicht wurden.

5.5 Kann das Schuljahr freiwillig wiederholt werden? Wird diese Wiederholung angerechnet?

Ist auch unter den erweiterten Bedingungen der wiederholten Leistungsfeststellungen eine Versetzung nicht möglich, muss das Schuljahr 2020/2021 wiederholt werden, ohne dass dies zu einer Anrechnung auf die Höchstverweildauer im Bildungsgang oder auf die maximal möglichen Wiederholungsversuche führt. Hierbei ist zu beachten, dass eine Anrechnung nur dann nicht erfolgt, wenn nicht bereits das Schuljahr 2020/2021 wiederholt wurde.

Auf Antrag können Schülerinnen oder Schüler des Berufsvorbereitungsjahres für Jugendliche mit nicht deutscher Herkunftssprache (BVJ S) das Schuljahr im nächsten Schuljahr wiederholen, sofern dieses nicht bereits freiwillig wiederholt wurde.

5.6 Sind Ausbildungsverlängerungen in den landesrechtlich geregelten Bildungsgängen der berufsbildenden Schule vorgesehen?

Soweit Verschiebungen der Praktikumseinsätze möglich sind, soll hiervon Gebrauch gemacht werden. Sofern dies nicht möglich ist und die Praktika aus Pandemiegründen im aktuellen Schuljahr nicht oder nur teilweise absolviert werden können, entfällt die Bewertung. Die praktischen Prüfungen werden je nach Pandemielage im Sommer stattfinden oder wie im Vorjahr „simuliert“ werden (s. u.). Eine Verlängerung der Ausbildungszeit ist vor dem Hintergrund des bestehenden Fachkräftebedarfs nicht vorgesehen.

5.7 Welche Festlegungen gelten für Ausbildungsverlängerungen bei den bundesrechtlich geregelten Pflege- und Gesundheitsfachberufen?

Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit wurden mit der Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler

Tragweite vom 10. Juni 2020 Regelungen geschaffen, die es den Ländern vorübergehend ermöglichen, von den Vorgaben der jeweiligen Berufsgesetze und entsprechenden Rechtsverordnungen abzuweichen. Diese Regelungen sind für alle Gesundheitsfachberufe erforderlich, da die epidemische Lage von nationaler Tragweite Ausbildungen und Prüfungen in allen Gesundheitsfachberufen berührt. Dadurch können bei Erfordernis die Ausbildungen und die Prüfungen in den Gesundheitsfachberufen soweit notwendig durch an die Lage angepasste Formate flexibilisiert werden. Das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels muss bei Anwendung der Regelungen stets gewährleistet sein.

Die Vorschrift ermöglicht der zuständigen Behörde, die Ausbildung zu verlängern, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels auf Grund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite anders nicht sichergestellt werden kann. Diese Verlängerung der Ausbildung soll als letztes Mittel möglich sein, wenn im theoretischen und praktischen Unterricht oder in der praktischen Ausbildung wesentliche Teile nicht absolviert werden konnten. Vorrangig sind die in allen Berufsgesetzen der Gesundheitsfachberufe enthaltenen Regelungen zur Anrechnung von Unterbrechungen der Ausbildung und zur Berücksichtigung von Fehlzeiten in Härtefällen zu nutzen. Die Verordnung begrenzt die Verlängerung der Ausbildung auf den für das Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen Umfang. Dieser richtet sich nach den jeweiligen theoretischen oder praktischen Defiziten. Höchstdauer für die Verlängerung der Ausbildung sind sechs Monate. Es wird ebenso klargestellt, dass weitergehende Möglichkeiten zur Verlängerung der Ausbildung in den Berufsgesetzen von der Regelung unberührt bleiben.

6 Aufnahmeverfahren/Aufnahmeprüfungen

6.1 Wie werden die Aufnahmeprüfungen nach § 5 ThürFSO-SW durchgeführt?

Die Aufnahmeprüfungen für das Schuljahr 2021/22 finden aufgrund der geltenden Regelungen zum erhöhten Infektionsschutz in den Schulen und bei Schulschließungen (eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen) in Präsenzform nicht statt. In alternativer Art und Weise durchgeführte Aufnahmeprüfungen haben entsprechende Gültigkeit. Bewerberinnen und Bewerber, die die sonstigen Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme an die Fachschule nach § 5 ThürFSO-SW erfüllen, können aufgenommen werden.

Sofern eine Fachschule mehr Bewerbungen als verfügbare Schulplätze hat, ist wie folgt vorzugehen: Es werden zunächst alle Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die sich bis zum 31. März 2021 angemeldet haben, die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und – sofern bis zum 15. März die Aufnahmeprüfung bereits absolviert wurde – diese bestanden haben. Bewerberinnen oder Bewerber, die sich fristgemäß beworben haben, jedoch die Aufnahmeprüfung noch nicht absolvieren konnten, können im Rahmen der Aufnahmekapazität aufgenommen werden. Sofern diese überschritten wird, ist im Rahmen einer modifizierten Aufnahmeprüfung in einem Einzelgespräch unter den Bedingungen nach § 5 Abs. 2 ThürFSO-SW die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber festzustellen und hieraus die verbleibenden Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 7 Abs. 2 ThürFSO-SW auszuwählen. Spätere Anmeldungen können nur nachrangig aufgenommen werden.

6.2 Wie werden die Aufnahmeprüfungen am beruflichen Gymnasium nach § 10 ThürSOBG durchgeführt?

Schülerinnen und Schüler, die die geforderten Leistungsvoraussetzungen zum Übertritt in den gymnasialen Bildungsgang an den beruflichen Gymnasien erfüllen oder eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhalten haben, sind grundsätzlich von der Aufnahmeprüfung befreit.

Abweichend von § 10 ThürSOBG wird die Aufnahmeprüfung im Schuljahr 2020/21 durch den Besuch des ersten Schulhalbjahres im Schuljahr 2021/22 ersetzt. Diese Entscheidung erfolgt durch den Schulleiter aufgrund einer Empfehlung der Klassenkonferenz, welche die bisher gezeigten schulischen Leistungen, das bisher gezeigte Leistungsvermögen und die bisher gezeigte Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt.

6.3 Wie werden die nach § 5 Abs. 1a ThürFSO-SW erforderlichen praktischen Tätigkeiten von 480 h für Bewerber ohne einschlägigen Zugangsberuf nachgewiesen, wenn die entsprechenden Einrichtungen noch nicht wiedereröffnet sind bzw. keine Praktikanten annehmen dürfen?

Aufgrund des eingeschränkten Regelbetriebes bzw. der Schließung von geeigneten Einrichtungen (Kitas, Schulhorte, andere HzE-Einrichtungen) ist ein regulärer Praktikumsbetrieb nicht oder nur erschwert möglich. Bewerber, die über keinen einschlägigen Zugangsberuf verfügen und bis zum Eintritt in die Fachschule die erforderlichen praktischen Tätigkeiten nicht oder nicht in vollem Umfang nachweisen können, können nach § 5 Abs. 4 ThürFSO-SW unter der Auflage aufgenommen werden, diesen Nachweis bis zum Eintritt in das Berufs- bzw. Abschlusspraktikum nachzuholen.

7 Ausbildungsförderung

7.1 Ich werde im Rahmen meiner Aufstiegsfortbildung (Fachschule oder Fachoberschule) nach Aufstiegsfortbildungsgesetz gefördert. Ist meine Förderung durch die pandemiebedingten Schließungen und den Wechsel von häuslichem und Lernen an der Schule gefährdet?

Hierzu wird auf die entsprechenden Hinweise des Bundesministeriums für Bildung und Forschung verwiesen:

„Während einer laufenden Förderung sollen Geförderten keine Nachteile entstehen. Geförderte erhalten daher bei der Unterbrechung einer laufenden Fortbildungsmaßnahme durch pandemiebedingte Schließungen von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen weiterhin Förderleistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), kurz Aufstiegs-BAföG.“

Wir weisen allerdings darauf hin, dass Fortbildungsmaßnahmen, die aus demselben Grund nicht planmäßig beginnen, ausfallen oder auf unbestimmte Zeit verschoben werden, erst mit Durchführung der Maßnahme gefördert werden können. Zeiträume vor dem tatsächlichen Beginn einer Maßnahme sind grundsätzlich nicht förderfähig.“

(Quelle: BMBF, www.aufstiegs-bafoeg.de/de/hinweise-zur-aufstiegs-bafoeg-foerderung-im-zusammenhang-mit-dem-corona-virus-2054.html, Stand 8. Februar 2021)

7.2 Ich kann pandemiebedingt mein Berufspraktikum im Rahmen einer Ausbildung in der Fachschule Sozialpädagogik an einer Kindertageseinrichtung oder an einem Schulhort einer staatlichen Grundschule nicht fortsetzen. Kann ich weiterhin eine Praktikumsvergütung erhalten?

Sofern der Praktikumsvertrag fortbesteht, die Zahlung einer Praktikumsvergütung vorsieht und nicht einseitig gelöst wurde, besteht ein durchgängiger Anspruch auf die Praktikumsvergütung. Damit einher gehen die Pflichten aus dem Praktikumsvertrag.

8 Prüfungstermine, Abschlussprüfungen und praktische Prüfungen

8.1 Wird es zu Verschiebung von Prüfungsterminen bei den Abschlussprüfungen kommen?

Nach derzeitigem Stand werden alle Prüfungen gemäß Anlage 6 der Verwaltungsvorschrift über die Organisation des Schuljahres 2021/22 durchgeführt. Diese ist auf der Homepage des TMBJS veröffentlicht:

https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schule/schulwesen/schulrecht/VVOrgS2021_-_Anlage_6_Internet.pdf

Einzig der Beginn der Abiturprüfungen wurde näher an das Ende des Schuljahres 2020/21 verschoben.

Eventuell notwendige Veränderungen der Prüfungstermine für die bundesrechtlich geregelten Pflege- und Gesundheitsfachberufe werden durch die zuständige Behörde bekannt gegeben.

In welcher Zuständigkeit werden die Abschlussprüfungen für die Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen in Thüringen durchgeführt?

Die Abschlussprüfungen an den berufsbildenden Schulen erfolgen auf der Grundlage der jeweiligen Thüringer Schulordnungen für die Bildungsgänge der Berufsschule, der einjährigen Berufsfachschule (Helferberufe in der Pflege), der zweijährigen Berufsfachschule sowie der zweijährigen Berufsfachschule mit berufsqualifizierendem Abschluss, der dreijährigen Berufsfachschule, der zwei- und dreijährigen höheren Berufsfachschule, der Fachoberschule, der Fachschule für den Fachbereich Sozialwesen sowie für die Fachbereiche Technik, Wirtschaft, Gestaltung und Medizinpädagogik und für das Berufliche Gymnasium in Verbindung mit den jeweils gültigen Regelungen der Thüringer Verordnung zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Schulbereich (ThürAbmildSchulVO) in Verantwortung des Thüringer Bildungsministeriums.

Für die Abschluss-, Gesellen- und Facharbeiterprüfungen der Schülerinnen und Schüler in der dualen Berufsausbildung gelten die von den für die berufliche Bildung zuständigen Stellen (Kammern) getroffenen Festlegungen.

Für die Abschlussprüfungen der Bildungsgänge, die in Zuständigkeit des Thüringer Landesverwaltungsamtes (Pflege- und Gesundheitsfachberufe) durchgeführt werden, gelten die jeweiligen bundesrechtlich geregelten Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen. Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit wurden mit der Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 Regelungen geschaffen, die es den Ländern vorübergehend ermöglichen, von den Vorgaben der jeweiligen Berufsgesetze und entsprechenden Rechtsverordnungen abzuweichen. Diesbezügliche Festlegungen sind ausschließlich durch die zuständige Behörde zu erlassen und werden den betreffenden Schulen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt rechtzeitig mitgeteilt, ebenso erforderliche Terminverschiebungen der durch die Behörde geplanten Abschlussprüfungen.

8.2 Wird es bei den zentralen Abschlussprüfungen Anpassungen aufgrund der Auswirkungen der pandemiebedingten Einschränkungen an den berufsbildenden Schulen geben?

Es wurde Szenarien und Regelungen gearbeitet, die sicherstellen werden, dass alle Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen unter fairen Bedingungen einen Schulabschluss erreichen können. Diesbezüglich wurde insbesondere die Lernsituation an den Schulen beobachtet und analysiert. Grundlage für die aktuell zu treffenden Entscheidungen bilden neben den Sonderregelungen des Ministeriums enge Abstimmungen mit Schulleitungen der berufsbildenden Schulen sowie den zentralen Prüfungsaufgabenkommissionen in Bezug auf die Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten. Somit werden bei der Bewertung von Prüfungsleistungen die besonderen Bedingungen in Bezug auf die Schulschließungen, das häusliche Lernen und die verringerte Vorbereitungszeit Berücksichtigung finden. Es gilt der Grundsatz, dass nur das bewertet wird, was auch Gegenstand des Unterrichts geworden ist. Dem prüfenden Fachlehrer kommt dabei besondere Verantwortung zu. Auf seinen Vorschlag entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission unter Berücksichtigung der oben genannten Bedingungen über eine ggf. notwendige Abweichung von den vorgegebenen Bewertungsmaßstäben. Gleiches gilt für die Streichung von Prüfungsaufgaben oder Teilen von Prüfungsaufgaben. Für die schulisch zu verantwortenden Prüfungen wird vorausgesetzt, dass die aktuellen Lernbedingungen Berücksichtigung finden.

Sollte es auf Grund einer Verschärfung der Pandemiesituation zu einer (auch teilweisen) Rücknahme der Öffnung der Schulen für die Abschlussklassen kommen (Stufe 2 und 3), wird die Lage neu bewertet. Dies kann auch zu einer Neueinschätzung dieser Frage führen.

8.3 Finden im Schuljahr 2020/2021 die schulischen Abschlussprüfungen in der Schulform Berufsschule statt?

Für die Abschlussklassen der Schulform Berufsschule entfallen in diesem Schuljahr die schulischen Abschlussprüfungen. Als Endnoten werden die Vornoten der jeweiligen Fächer bzw. Lernfelder gesetzt.

8.4 Wie und in welcher Form finden in diesem Schuljahr praktische Prüfungen statt?

Die praktischen Prüfungen in den landesrechtlich geregelten Schulformen Berufsfachschule, Höhere Berufsfachschule und Fachschule (Sozialwesen) sind so konzipiert, dass hierfür unter Umständen Tätigkeiten erforderlich sind, die aus Infektionsschutzgründen aktuell nicht durchgeführt werden können. Hierzu gehören beispielsweise Betreuungss- und Pflegesituationen, pädagogi-

sche 1:1-Situationen im praktischen Umfeld, Nahrungsmittelzubereitung sowie kosmetische Behandlungen.

Um dem Erfordernis der praktischen Prüfung dennoch gerecht werden zu können, ist die Möglichkeit einer modifizierten praktischen Prüfung vorgesehen. Für jeden einzelnen Prüfungsfall entscheidet der bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission, ob die praktische Prüfung ob unter Infektionsschutzaspekten die praktische Prüfung wie vorgesehen durchgeführt werden kann oder angepasst werden muss.

Sollte dies nicht der Fall sein, wird die praktische Prüfung als Prüfungsgespräch mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten durchgeführt werden. Inhalt des Prüfungsgesprächs sind die Unterrichts- und Ausbildungsinhalte, die Gegenstand der praktischen Prüfung sind. Dieses Prüfungsgespräch kann praktische Anteile enthalten. Im Prüfungsgespräch soll der Prüfling nachweisen, dass er die praktische Ausbildung erfolgreich durchlaufen hat. Der praktische Anteil kann auch in Form einer Präsentation, anhand von Fallsimulationen, einer simulierten Situation unter Laborbedingungen oder Videosequenzen erfolgen. Die hierbei erbrachte Leistung wird von der Fachprüfungskommission für die praktische Prüfung bewertet und geht als Note der praktischen Prüfung in die Bewertung ein. Die Schülerinnen und Schüler sind spätestens sieben Wochentage vor Beginn der Prüfung über die geänderte Form und den Ablauf der Prüfung zu belehren.

8.5 Sind zu den Abschlussprüfungen der landesrechtlich geregelten Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen?

Nein. Aus Infektionsschutzgründen wird die Anzahl der im Prüfungsraum anwesenden Personen auf die zwingend erforderlichen Personen begrenzt. Dies sind die Prüferinnen und Prüfer sowie die zu prüfenden Schülerinnen und zu prüfenden Schüler.

8.6 Wird es Festlegungen zur schriftlichen Abschlussprüfung an der Berufsfachschule geben?

Die Schulform Berufsfachschule, zweijährig, nicht berufsqualifizierend, führt bei erfolgreichem Abschluss zum Erwerb des Realschulabschlusses. Die hierfür erforderliche Abschlussprüfung ist in großen Teilen an die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses angelehnt, in den nicht berufsbezogenen Fächern der schriftlichen Prüfung ist sie identisch. Daher wird den zu prüfenden Schülerinnen und Schülern ebenso in der schriftlichen Prüfung ein Wahlrecht zwischen den Fächern Deutsch und Englisch eingeräumt.

8.7 Sind Regelungen getroffen worden, wenn aufgrund der Festlegungen zum Infektionsschutz Prüfungsleistungen an der Berufsfachschule, der Höheren Berufsfachschule und der Fachoberschule nicht erbracht werden konnten?

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund der Corona-Pandemie unverschuldet die gesamte Abschlussprüfung oder Teile der Abschlussprüfung im Prüfungsverfahren für das Schuljahr 2020/21 nicht ablegen kann, ermittelt sich die Endnote für diejenigen Prüfungsfächer, in denen keine Prüfungen durchgeführt werden konnten, aus der Vornote. Somit können bereits absolvierte und bewertete Prüfungsleistungen und im Falle von nicht durchführbaren Prüfungen die Vorleistungen aus der Vornote berücksichtigt werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt.

8.8 Welche Festlegungen gelten für die Nichterbringung von Prüfungsleistungen in den Fachschulen im Fachbereich Sozialwesen und in den Fachschulen in den Fachbereichen Technik, Wirtschaft, Gestaltung und Medizinpädagogik?

Sofern die schriftliche Abschlussprüfung in der Fachschule für den Fachbereich Sozialwesen pandemiebedingt entfällt, gilt die Vornote als Note des Prüfungsmoduls. War es einer Fachschülerin oder einem Fachschüler unverschuldet wegen Maßnahmen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen nicht möglich, das Kolloquium abzulegen, ist die Note der Facharbeit die Endnote. Weiterhin wird in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege im Fall, dass pandemiebedingt die praktische Prüfung auch in modifizierter Form nicht durchführbar ist, die Vornote der berufspraktischen Ausbildung als Endnote festgesetzt.

Wie in der Fachschule für den Fachbereich Sozialwesen kann in der Fachschule für die Fachbereiche Technik, Wirtschaft, Gestaltung und Medizinpädagogik in den Lerngebieten, in denen nicht geprüft werden konnte, die Vornote als Endnote von der unterrichtenden Lehrkraft festgesetzt werden.

Ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, entscheidet die Prüfungskommission. Eine Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt hat entsprechend zu erfolgen

8.9 Werden spezielle Festlegungen für die Durchführung der Abschlussprüfungen in den Gesundheitsfachberufen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erfolgen?

Seitens des Bundesministeriums für Gesundheit wurden mit der Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 Regelungen geschaffen, die es den Ländern vorübergehend ermöglichen, von den Vorgaben der jeweiligen Berufsgesetze und entsprechenden Rechtsverordnungen abzuweichen. Diese Regelungen sind erforderlich, da die epidemische Lage von nationaler Tragweite die Ausbildungen und Prüfungen in allen Gesundheitsfachberufen berührt. Dadurch können bei Erfordernis die Ausbildungen und die Prüfungen in den Gesundheitsfachberufen soweit notwendig durch an die Lage angepasste Formate flexibilisiert werden. Das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels muss bei Anwendung der Regelungen stets gewährleistet sein. Die Entscheidungen hierzu trifft ausschließlich die zuständige Behörde.

8.10 Welche Festlegungen werden für die Durchführung der praktischen Prüfungen für die bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe durch das Thüringer Landesverwaltungsamt getroffen?

Hierbei ist zu beachten, dass die Prüfungen der Gesundheitsfachberufe den jeweiligen bundesrechtlichen Regelungen unterliegen und daher Änderungen durch die in Thüringen zuständige Behörde nur auf der Grundlage der bundeseinheitlichen Neuregelung des BMG durch die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 erfolgen. Zur Durchführung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung, die einen Patientenkontakt vorsehen, kann die zuständige Behörde vorgeben, dass dieser Prüfungsteil mit geeigneten Modellen, Simulationspersonen oder Fallvorstellungen durchgeführt wird. Sie ist jedoch die letzte Option, nachdem alle anderen Möglichkeiten zur Durchführung der praktischen Prüfungen am vorgesehenen Ort geprüft und realisiert wurden. Einzige Ausnahme stellen die praktischen Prüfungen im Bildungsgang Altenpflege dar.

Sollten aufgrund der bestehenden Pandemielage bezüglich der Durchführung von einzelnen praktischen Prüfungen in den jeweiligen Fachrichtungen Probleme entstehen, ist das TLVWA unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Es wird dann gemeinsam an einer Problemlösung gearbeitet und jeweils eine Einzelfallentscheidung getroffen.

Die Praxiseinrichtungen sind weiterhin durch die Schulen für die festgelegten Regelungen im Stufenkonzept zu sensibilisieren, mit dem Ziel, die staatlichen Prüfungen der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung der Gesundheitsfachberufe so durchzuführen, dass den Einrichtungen zum Ende der Ausbildung die künftigen Fachkräfte zur Verfügung stehen können.

9 Klassenbildungen zum Schuljahr 2021/22

9.1 Ändert sich die Terminalschiene im Antrags-/Genehmigungsverfahren für die Klassenbildungen 2021/22?

Die Termine und Meldekettens für die Meldungen zur Klassenbildung für das Schuljahr 2021/22 bleiben bestehen. Ihre Meldungen dienen Schulen, Schulämtern und dem Ministerium als Planungsgrundlage für das neue Schuljahr – unabhängig davon, unter welchen Bedingungen dieses stattfinden wird. Über die Bedingungen zur Klassenbildung im neuen Schuljahr ergehen Informationen, sobald die Rahmenbedingungen hierfür geklärt sind.